

Hygienekonzept für den Trainings- und Wettkampfbetrieb in der Stadthalle Lauingen (Donau), im Bezug auf Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie

Auf Grundlage der der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Stadt Lauingen (Donau), als Eigentümerin der Stadthalle Lauingen (Donau) folgende

Regelungen zur Hygiene aufgrund der Corona-Pandemie (Covid 19)

Organisatorisches:

- a) Die Vereine schulen Personal (Trainer/Übungsleiter u.a.) und informieren Sporttreibende. Diese werden über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften informiert und geschult. Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere sind vom Sportbetrieb ausgeschlossen. Ebenso besonders verletzungsgefährdete Personen
- b) Die Stadt Lauingen (Donau) als Betreiberin der Halle, verweist dringend auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- a) Ausschluss vom Trainings- und Wettkampfbetrieb und Verwehrung des Zutritts zur Halle inklusive Zuschauerbereich für
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
 - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
 - Personen mit COVID-19-assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, akute respiratorische Symptome jeder Schwere).
- b) Die Maskenpflicht gilt nicht für die Beteiligten bei der Sportausübung. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Tragepflicht befreit.

Insbesondere gelten damit **bei Wettkampfbetrieb** folgende Einschränkungen:

FFP2-Maskenpflicht für Besucher

3. Der Sicherheitsabstand von 1,5 m ist in der Stadthalle weiterhin einzuhalten. Daher haben nur 50 % der unter Normalbedingungen bei Sportveranstaltungen möglichen Besucherkapazität. Letztere liegt bei der **Stadthalle** bei 500 Personen (normales Fassungsvermögen der Tribünen). Daher können derzeit nur max. 250 Besucher in der Stadthalle zugelassen werden

- c) Das Mindestabstandsgebot von 1,5 m ist in der Halle, einschließlich Zuschauerbereich und Sanitäreinrichtungen, sowie beim Betreten und Verlassen der Halle zu beachten. Dies gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind.
- d) Die regelmäßige Händehygiene mittels der in Halle vorhandenen sanitären Anlagen (Waschbecken, Seifenspender, Einmalhandtücher) ist durchzuführen. Auch dort ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- e) Bei den Trainingseinheiten in der Halle ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einer gleichbleibenden Sportgruppe zugeordnet bleiben, die möglichst von einem gleichbleibenden Übungsleiter/Trainer betreut wird.
- f) Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind zu nutzen. Bei gruppenbezogenen Sportangeboten (Training, Wettkampf) sind ausreichende Lüftungspausen (z.B. 3 bis 5 Minuten alle 20 Minuten) oder aber eine ausreichende kontinuierliche Lüftung, zu gewährleisten. Dabei ist ein ausreichender Frischluftaustausch, der ein infektionsschutzgerechtes Lüften sicherstellt, zu gewährleisten. Zwischen verschiedenen gruppenbezogenen Sportangeboten (Training, Wettkampf) ist die Pausengestaltung so zu wählen, dass ein ausreichender Frischluftaustausch stattfinden kann.

Umsetzung der Schutzmaßnahmen innerhalb der Halle

- a) Durch Zugangsbegrenzungen und organisatorische Regelungen wird gewährleistet, dass die maximale Belegungszahl der Halle (siehe oben) zu keinem Zeitpunkt überschritten wird und die Abstandsregeln eingehalten werden. Warteschlangen sind durch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden.
- b) Die vorhandene Abluftanlage bleibt dauerhaft aktiviert.

Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Zuschauer

- a) In der Sportstätte besteht für Zuschauer grundsätzlich die Tragepflicht einer **FFP2-Maske**.
- b) Der Ticketverkauf sollte nach Möglichkeit online erfolgen, um Menschenansammlungen im Kassenbereich zu vermeiden.
- c) Die oben genannte maximale Belegungszahl darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden.